3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. III/1/01.19-1

„Klosterplatz“

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplans Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ vom 27.09.1982 mit seiner 1. Änderung vom 30.11.1989 und seiner 2. Änderung vom 24.01.1994 wird wie folgt geändert:

(1) Der Punkt Nr. 4.7.9 „Werbeanlagen“ der Textlichen Festsetzungen – Randbereich – mit folgendem Inhalt:

Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie in ihrem Erscheinungsbild die Fassaden nicht dominierend beherrschen, sondern integrierter Bestandteil der Fassaden hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung sind und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sind.

Die Werbeanlagen sind waagerecht anzubringen und ohne Auskragung unmittelbar an der Wand anzubringen. Die Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten. (Siehe auch Ausnahmen unter Punkt I.4.10).

Farben von Lichtsignalen dürfen nicht verwendet werden, Wechsellichtwerbung ist unzulässig.

Werbetafeln sind unzulässig.

wird gestrichen.

(2) Der Punkt I.4.10 Nr. 7 „Ausnahmen“ der Textlichen Festsetzungen – Randbereich – mit folgendem Inhalt:

Eine Auskrakung von waagerecht und senkrecht angeordneten Werbeanlagen an den Gebäuden an der Goldstraße zwischen Obernstra0e und Hagenbruchstraße soweit dadurch die Fassaden gestalterisch nicht beeinträchtigt werden.
Künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, z.B. als Schmiedeeisenarbeit, Holzarbeit o.ä. sind auch im übrigen Plangebiet zulässig, wenn sie sich dem Altstadtcharakter und dem Einzelgebäude in Material, Größe, Form und Farbe anpassen.

wird gestrichen.

(3) Der Punkt Nr. 4.7.9 „Werbeanlagen“ der Textlichen Festsetzungen – Innenbereich – mit folgendem Inhalt:

Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie in ihrem Erscheinungsbild die Fassaden nicht dominierend beherrschen, sondern integrierter Bestandteil der Fassaden hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung sind und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sind.

Die Werbeanlagen sind waagerecht anzubringen und ohne Auskragung unmittelbar an der Wand anzubringen. Die Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten. (Siehe auch Ausnahmen unter Punkt I.4.10).

Farben von Lichtsignalen dürfen nicht verwendet werden, Wechsellichtwerbung ist unzulässig.

Werbetafeln sind unzulässig.

Auf den Markisen ist Werbung in Form von unbeleuchteten, aufgedruckten oder aufgemalten Schriften zulässig.

wird gestrichen.

(4) Der Punkt Nr. I.4.10 Nr. 5 „Ausnahmen“ der Textlichen Festsetzungen – Innenbereich – mit folgendem Inhalt:

Eine Auskrakung von waagerecht und senkrecht angeordneten Werbeanlagen an den Gebäuden an der Goldstraße zwischen Obernstra0e und Hagenbruchstraße soweit dadurch die Fassaden gestalterisch nicht beeinträchtigt werden.
Künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, z.B. als Schmiedeeisenarbeit, Holzarbeit o.ä. sind auch im übrigen Plangebiet zulässig, wenn sie sich dem Altstadtcharakter und dem Einzelgebäude in Material, Größe, Form und Farbe anpassen.

wird gestrichen.

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).